

Verordnungsentwurf der Bundesnetzagentur

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagen-Gesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten abzugelten, die der Bundesnetzagentur entstehen. Die Anteile an den beitragsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Für die Aufteilung der Kosten innerhalb der Nutzergruppen müssen die Beitragssätze für jedes Jahr neu festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen unter Beachtung der Einvernehmensregelungen zu erlassen. Mit der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung wurden diese Ermächtigungen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Beitragssätze für die Jahre 2022 und 2023 müssen festgelegt werden, damit die Beiträge der Beitragspflichtigen errechnet und durch Festsetzungsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen festgesetzt werden können.

B. Lösung

Die Beitragssätze für die Jahre 2022 und 2023 werden festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung regelt die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagen-Gesetzes (FuAG). Die Regelungen treffen Vorgaben zur Beitragserhebung und betreffen daher die Einnahmenseite des Bundeshaushalts. Die Gesamteinnahmen aus dieser Verordnung belaufen sich auf 28,32 Mio. Euro.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung werden durch diese Änderungsverordnung weder geändert noch neu eingeführt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten durch diese Verordnung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ausführung dieser Änderungsverordnung nicht verändert.

F. Weitere Kosten

Nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten abzugelten, die der Bundesnetzagentur entstehen. Die neu bestimmten Beitragssätze lassen für das Jahr 2022 Einnahmen in Höhe von 13,80 Mio. Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 14,52 Mio. Euro erwarten. Insgesamt werden durch die Verordnung Einnahmen in Höhe von 28,32 Mio. Euro erwartet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten abzugelten, die der Bundesnetzagentur entstehen. Die Anteile an den beitragsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Für die Aufteilung der Kosten innerhalb der Nutzergruppen müssen die Beitragssätze für jedes Jahr neu festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen unter Beachtung der Einvernehmensregelungen zu erlassen. Mit der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung wurden diese Ermächtigungen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Beitragssätze für die Jahre 2022 und 2023 müssen festgelegt werden, damit die Beiträge der Beitragspflichtigen errechnet und durch Festsetzungsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen festgesetzt werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Beitragssätze für die Jahre 2022 und 2023 werden festgelegt. Der Berechnung der Beitragssätze zugrunde gelegt wurden die umlagefähigen Gesamtkosten, die für das jeweilige Beitragsjahr ermittelt worden sind, abzüglich des Kostenanteils, der auf das Allgemeininteresse entfällt.

Die neu bestimmten Beitragssätze lassen Einnahmen in folgender Höhe erwarten:

- für das Jahr 2022 ca. 13,80 Mio. Euro,
- für das Jahr 2023 ca. 14,52 Mio. Euro.

Die Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung beruht auf § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) und § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG). Das Funkanlagengesetz ist seit dem 04.07.2017 in Kraft und hat das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) abgelöst. Bereits im FTEG war in § 15 Absatz 2 eine Beitragsregelung enthalten. Aufgrund der damaligen Verweisungssystematik zwischen dem FTEG und dem EMVG aus dem Jahr 2008 wurden die beitragsfähigen Aufwände nach § 15 Absatz 2 FTEG bei den EMV-Beiträgen berücksichtigt.

Mit Einführung des § 35 FuAG wurde erstmalig eine eigenständige Grundlage für einen dritten Frequenzschutzbeitrag geschaffen, mit dem die Kosten für die Marktüberwachung nach FuAG refinanziert werden sollen. Somit konnten ab dem Beitragsjahr 2017 die entsprechenden Tabellen in der Anlage um eine Spalte 7 erweitert werden. Dies führte für die Beitragspflichtigen auch zu einer wesentlich transparenteren Übersicht der Kosten.

Eine Berücksichtigung der Kosten für die Marktüberwachung beim EMV-Beitrag und die Kalkulation der FuA-Beiträge sind nicht durchführbar, da eine aufwandsbezogene Zuordnung der Kosten der Marktüberwachung auf einzelne Nutzergruppen nicht möglich ist. Hierzu wurde

in der 13. Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vorgetragen, worauf verwiesen wird. Aus diesem Grund enthalten die EMV-Beiträge für die Beitragsjahre 2022 und 2023 keine Kosten für die Marktüberwachung. Die Kosten für die Störungsbearbeitung nach EMVG können dagegen wie bisher über die EMV-Beiträge refinanziert werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben zum Inhalt des Verordnungsentwurfs nicht beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Regelung erfolgt auf Grundlage von Artikel 80 Absatz 1 Sätze 1 und 4 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 224 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 31 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes, § 35 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Funkanlagengesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinbarung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Maßnahmen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung regelt die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG). Die Regelungen treffen Vorgaben zur Beitragserhebung und betreffen daher die Einnahmenseite des Bundeshaushalts. Die Gesamteinnahmen aus dieser Verordnung belaufen sich auf 28,32 Mio. Euro.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Nach Maßgabe des § 224 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zu entrichten, um bestimmte Kosten abzugelten, die der Bundesnetzagentur entstehen. Die neu bestimmten Beitragssätze lassen für das Jahr 2022 Einnahmen in Höhe von 13,80 Mio. Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 14,52 Mio. Euro erwarten. Insgesamt werden durch die Verordnung Einnahmen in Höhe von 28,32 Mio. Euro erwartet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Das Vorhaben hat weder Auswirkungen auf die Demografie noch Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Der Entwurf läuft den gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien nicht zuwider.

VIII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

Die nächste planmäßige Evaluierung der Verordnung erfolgt im Jahr 2026.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021. Im Rahmen des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 wurden u. a. die Zuständigkeiten einiger Ministerien geändert sowie die Bezeichnungen einiger Ministerien angepasst.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung des § 2 Absatz 7 dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021. Im Rahmen des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 wurden u. a. die Zuständigkeiten einiger Ministerien geändert sowie die Bezeichnungen einiger Ministerien angepasst.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung des § 2 Absatz 7 dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021. Im Rahmen des Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 wurden u. a. die Zuständigkeiten einiger Ministerien geändert sowie die Bezeichnungen einiger Ministerien angepasst.

Zu Nummer 2

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2022 und 2023 werden der Anlage angefügt. Gegenüber der Tabelle für das Beitragsjahr 2021 werden darin folgende Änderungen vorgenommen:

1. Allgemeine Änderungen

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2022 und 2023 wurden hinsichtlich der Nummerierung angepasst. In den letzten Jahren sind neue Nutzergruppen hinzugekommen und ausgelaufene Nutzergruppen entfallen. Hierdurch sind Lücken innerhalb der Nummerierungen entstanden. Diese werden nun mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung geschlossen.

2. Öffentlicher Mobilfunk (Nr. 1.1)

Nach bisheriger Systematik gab es zwei Nutzergruppen im Bereich des Öffentlichen Mobilfunks (Nr. 1.1 Funkruf und Nr. 1.2 UMTS). Ab dem Beitragsjahr 2022 wird es nur noch die Nutzergruppe „Funkruf“ im Bereich des Öffentlichen Mobilfunks geben. Die Nutzergruppe „UMTS“ ist weggefallen, da mittlerweile keine Frequenzen mehr für „UMTS“ zugeteilt sind. Alle UMTS-Frequenzzuteilungen wurden flexibilisiert für den drahtlosen Netzzugang. Hinsichtlich der Bezugseinheit im Rahmen der Nutzergruppe „Funkruf“ ergibt sich keine Änderung. Die Bezugseinheit „Frequenz“ stellt weiterhin die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenverteilung dar.

3. Feste Funkdienste / Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk (Nr. 3.1 und 3.2)

Nach bisheriger Systematik gab es fünf Nutzergruppen im Bereich Feste Funkdienste / Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk (Nr. 3.1 bis 3.5). Ab dem Beitragsjahr 2022 wird es zwei Nutzergruppen geben. Nr. 3.1 (Richtfunk) fasst die früheren Nr. 3.1 (Punkt-zu-Punkt-Richtfunk), Nr. 3.2 (WLL-PMP-Richtfunk), Nr. 3.3 (gebietsbezogene Richtfunkzuteilungen) sowie Nr. 3.5 (Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk (außer WLL-PMP-Richtfunk)) zusammen. Die frühere Nr. 3.4 (fester Funkdienst unter 30 MHz, Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk) ist nun mit unveränderter Nutzergruppenbezeichnung und Bezugseinheit unter Nr. 3.2 zu finden. Die Zusammenfassung der Nutzergruppen erfolgt anhand auslaufender bzw. nicht mehr vorhandener Zuteilungen unter den Punkten mit der Nr. 3.2, 3.3 sowie 3.5. Die Anwendungen im Bereich Richtfunk können somit als „Richtfunk“ ohne weitere Unterscheidung zusammengefasst und einheitlich abgebildet werden.

Die Bezugseinheit für die Nutzergruppe Richtfunk (Nr. 3.1) ist ab dem Beitragsjahr 2022 die Einheit „Frequenz“. Die Änderung der Bezugseinheit von „Sendefunkanlage“ zu „Frequenz“ dient der einheitlichen Sprachregelung. Auch im Hinblick auf die BNetzA BGebV-FreqZut (Besondere Gebührenverordnung Bundesnetzagentur – Frequenzzuteilungen –) handelt es sich um die Zuteilung von Frequenzen. Somit ist die Bezugseinheit „Frequenz“ in der FSBeitrV folgerichtig.

4. Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL) (Nr. 4.1 bis 4.7)

Nach bisheriger Systematik gab es sechs Nutzergruppen im Bereich des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (Nr. 4.1, 4.4 bis 4.8). Die Nummerierung innerhalb des Funkdienstes wird angepasst.

Die Bezeichnung der Nutzergruppe 4.1 wird von „Betriebsfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nichtöffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirkfunk“ in „Betriebsfunk, Grundstücks-Sprechfunk, Fernwirkfunk“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine

beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Die Nutzergruppe „Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)“ ist nun unter der laufenden Nr. 4.2 zu finden. Die Nutzergruppe „Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssender)“ ist unter der Nr. 4.3 zu finden und die Nutzergruppe „Grundstücksüberschreitender Personenruf“ ist unter der Nr. 4.4 zu finden. Die Bezeichnung der Nutzergruppe 4.5 (vormals 4.7) wird von „Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorübergehenden Einrichtung einer Fernseh-, Ton- oder Meldeleitung“ in „Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen für die vorübergehende Einrichtung einer Bild-, Ton- oder Meldeübertragungsstrecke“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Die Nutzergruppe „Durchsagefunk (Funkmikrofone, Führungsfunk), Regiefunk des Reportagefunks“ ist nun unter der Nr. 4.6 zu finden. Hinsichtlich der Bezugseinheiten ergibt sich keine Änderung. Die jeweiligen Bezugseinheiten stellen nach wie vor die vorteilsgerechtesten Größen innerhalb der Binnenteilung dar.

In der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde die Einführung von neuen Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 FSBeitrV angekündigt. Ab dem Beitragsjahr 2022 wird die Nutzergruppe „Anwendung intelligenter Verkehrssysteme (IVS)“ eingeführt. Sie ist unter der Nr. 4.7 zu finden. Die Nutzergruppe wird eingeführt, da sich bei Aufgaben im Rahmen der Prüfung von Zuteilungen, der Störungsbearbeitung oder bei anderen frequenzregulatorischen Maßnahmen derzeit kein gemeinsamer Vorteil der IVS-Nutzer mit einer anderen Nutzergruppe erkennen lässt. Die Bezugseinheit für die neu eingeführte Nutzergruppe ist die Einheit „Anzahl der ortsfesten Funkstellen entlang der Strecke bzw. des Verkehrsweges“. Sie stellt die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenteilung dar.

5. Flugfunkdienst (Nr. 5.1)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe 5.1 wird von „stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen“ in „mobiler Flugfunk (stationäre Bodenfunkstellen), Flugnavigationsfunk (ortsfeste Funkstellen)“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Hinsichtlich der Bezugseinheit ergibt sich keine Änderung. Die Bezugseinheit „Funkstelle“ stellt die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenteilung dar.

6. Amateurfunkdienst (Nr. 6)

Die Bezugseinheit der Nutzergruppe „Amateurfunk“ (Nr. 6) wird von „Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst“ zu „Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Wohnsitz in Deutschland“ geändert. Die um den Passus „mit Wohnsitz in Deutschland“ ergänzte Bezugseinheit dient der Klarstellung.

7. Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst (Nr. 8.1 und 8.2)

Die Bezeichnung der Nutzergruppe 8.1 wird von „Ortungsfunk kleiner Leistung (bis 50 Watt Strahlungsleistung (ERP)), Funkbewegungsmelder, Wetterhilfenfunk“ in „Nichtnavigatorischer Ortungsfunk, Funkbewegungsmelder, Wetterhilfenfunk und Ultra Weitband Anwendungen“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Die Bezeichnung der Nutzergruppe 8.2 wird von „Ortungsfunk hoher Leistung (größer als 50 Watt Strahlungsleistung (ERP))“ in „Ortungsfunk (größer als 50 Watt)“ geändert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfaltet. Hinsichtlich der Bezugseinheiten ergeben sich keine Änderungen. Die Bezugseinheit „Sendefunkanlage“ stellt für beide Nutzergruppen die vorteilsgerechteste Größe innerhalb der Binnenteilung dar.

9. Sonstige Funkanwendungen (Nr. 9.1)

Die unter der Nr. 9.1 aufgelistete Nutzergruppe „Demonstrationsfunk“ entfällt ab dem Beitragsjahr 2022. Hintergrund hierfür ist, dass die Frequenzzuteilungen im „Demonstrationsfunk“ ab dem Beitragsjahr 2022 allgemeinzuteilt wurden.

10. Bahnfunk (10.3)

Die Bezugseinheit der Nutzergruppe 10.3 „digitaler Eisenbahn-Betriebsfunk in GSM-R-Technik“ wird von „pro Sektor und Frequenzpaar“ zu „pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort“ geändert. Die um den Passus „an einem Standort“ ergänzte Bezugseinheit dient der Klarstellung.

11. Satellitenfunk (Nr. 12.1 bis 12.6)

Nach bisheriger Systematik gab es fünf Nutzergruppen im Bereich des Satellitenfunks (Nr. 12.1 bis 12.5). Ab dem Beitragsjahr 2022 wird es sechs Nutzergruppen im Bereich des Satellitenfunks geben (Nr. 12.1 bis 12.6). In der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde die Einführung von neuen Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 FSBeitrV angekündigt. Bei den neuen Nutzergruppen handelt es sich um die Aufteilung der bisherigen Nutzergruppe „Satellitenfunknetze“ (Nr. 12.3 alt) in „geostationäre Satellitenfunknetze“ (Nr. 12.3) und „nicht-geostationäre Satellitenfunknetze“ (Nr. 12.4). Beide Nutzergruppen werden ab dem Beitragsjahr 2022 eingeführt.

Die Nutzergruppen „geostationäre Satellitenfunknetze“ und „nicht-geostationäre Satellitenfunknetze“ wurden eingeführt, um den bei der Bundesnetzagentur entstandenen Aufwand für die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung der beiden Satellitenfunknetze, begründet auf technischen Innovationen, abbilden zu können. So hat sich in den letzten Jahren die Anzahl nicht-geostationärer Systeme wesentlich erhöht und damit auch der Aufwand für die Bundesnetzagentur. Im Unterschied zu geostationären Systemen, bei denen der Satellit punktuell genutzt wird, verfolgt die Bodenkomponente (Erdfunkstelle) bei nicht-geostationären Systemen den Satelliten permanent.

Die Bezugseinheit für die Nr. 12.1 bis 12.4 lautet ab dem Beitragsjahr 2022 „zuteilte Bandbreite in MHz“. Die Bezugseinheit ist maßgeblich für die vorteilsgerechte Binnenverteilung innerhalb der Nutzergruppe. Im Rahmen der Frequenzzuteilung wird in diesen Nutzergruppen eine Mittenfrequenz mit einer Bandbreite zuteilt. Das zur Verfügung stehende Spektrum ist die limitierende Einheit. Der zuteilte Teilbereich des Spektrums als Bandbreite ist das Maß zur Abbildung einer gerechten Verteilung der entstandenen Kosten. Daher kommt es maßgeblich auf die „zuteilte Bandbreite in MHz“ und nicht auf die „Frequenz“ an.

12. Drahtloser Netzzugang (Nr. 13.1 bis 13.12)

Die Bezeichnung der Nutzergruppen 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 13.8 wird jeweils um den Passus „(bundesweite Zuteilung)“ ergänzt. Die Bezeichnung der Nutzergruppe 13.12 wird um den Passus „(lokale Zuteilung)“ ergänzt. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfalten.

Die Bezeichnung der Nutzergruppen 13.1, 13.2, 13.3, 13.4, 13.5, 13.6, 13.7, 13.8, 13.9, 13.11 sowie 13.12 wird dahingehend geändert, dass es anstatt „drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich ...“ nun „drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich ...“ heißt. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, welche keine beitragsrechtliche Auswirkung entfalten.

Die Bezugseinheit der Nutzergruppe 13.1 „drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 450 MHz“ wird von „pro Sektor und Frequenzpaar je 12,5 kHz Bandbreite“ in „pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort je 12,5 kHz Bandbreite“ geändert. Die um den Passus „an einem Standort“ ergänzte Bezugseinheit dient der Klarstellung.

Die Nutzergruppe 13.10 „drahtloser Netzzugang, Frequenzbereich 3,5 GHz und 3,7 GHz“ entfällt. Die Nutzergruppe 13.10 betrifft Frequenzen, deren Zuteilungen im Jahr 2023 ausgelaufen sind. Die Frequenzen sind nunmehr den Mobilfunknetzbetreibern für den drahtlosen Netzzugang (3,4 - 3,7 GHz) bzw. den Campusnetzen (3,7 - 3,8 GHz) zugeteilt.

Zu Artikel 2

Im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung wurde vereinbart, dass die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorschlagen wird, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegen sprechen. Entgegen dieser Vereinbarung tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Vorbereitungen für die kommende Bescheidmaßnahme haben im Oktober 2024 begonnen. Ab Ende Januar 2025 sollen die ca. 190.000 Bescheidbriefe versendet werden. Die Bescheidmaßnahme wird mehrere Monate andauern. Aus diesem Grund kann nicht bis zum Beginn des 2. Quartals mit dem Inkrafttreten abgewartet werden.